



STADT PAPPENHEIM

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 4. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 21.03.2019
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:57 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Sinn, Uwe

Mitglieder des Stadtrates

Brunnenmeier, Pia
Deffner, Karl
Dietz, Claus
Gallus, Florian
Gronauer, Gerhard
Halbmeyer, Herbert
Hönig, Friedrich
Hüttinger, Werner
Obernöder, Friedrich
Otters, Walter
Pappler, Anette
Rusam, Günther
Satzinger, Karl
Wenzel, Holger

Ortssprecher

Neulinger, Erich

Schriftführerin

Link, Jana

Verwaltung

Eberle, Herr
Roth, Günther

im öffentlichen Teil

Presse

Prusakow, Peter
Stephan, Jan

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Lauterbach, Stephan	entschuldigt
Seuberth, Christa	entschuldigt

Ortssprecher

Loy, Heiko	entschuldigt
------------	--------------

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1** Bauanträge
- 1.1** BA 11/2019 - Errichtung Einfamilienhaus mit Garage, Osterdorf **2019/1.2.A/008**
Huber Michael & Alexandra
- 2** Personal: Verabschiedung von Frau Hedwig Huber, Amtsbotin von Geislohe **2019/1.1/017**
- 3** Haushalt 2019
- 3.1** Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Stadt Pappenheim für das Haushaltsjahr 2019 **2019/2.1/006**
- 3.1.** Negativbeschluss über den Stellenplan
- 1**
- 3.1.** Beschluss über den Stellenplan 2019
- 2**
- 3.1.** Beschluss über die Haushaltssatzung 2019
- 3**
- 3.2** Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Hofana-Stiftung für das Haushaltsjahr 2019 **2019/2.1/007**
- 4** Antrag von Herrn Albrecht, Geislohe auf Verlegung von privaten Versorgungsleitungen in städt. Verkehrsflächen **2019/1.2.A/007**
- 5** Antrag der Nahwärme Neudorf GbR auf Anschluss des Kindergartens Neudorf an das Wärmenetz der Nahwärme Neudorf GbR **2019/2.1/008**
- 6** Baurecht: Aufhebung der Aussetzung der Verpflichtung zur Errichtung von Kinderspielplätzen für die Anwesen Am Krummacker 8/10 und 9/11 durch Bedarfsfeststellung durch den Stadtrat **2019/1.2.A/005**
- 7** Antrag der BGL/ StR Mitglied Satzinger auf Errichtung Spielplatz "An der Stöß/Buchauer Platz", Pappenheim **2019/1.2.A/003**
- 8** Bauleitplanung
- 8.1** Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes "Stöß II" durch Frau Eckstein **2019/1.1/011**
- 8.2** Beteiligung der Träger öffentlicher Belange; Aufstellung des Bebauungsplanes TR 51 "Wohn- und Geschäftshaus am Kreisel" **2019/1.2 C/002**
- 9** Vergaben
- 9.1** Kanalsanierung Hauptstraße Bieswang: Vergabe des Auftrages nach erfolgter Ausschreibung **2019/1.2.B/009**
- 9.2** Straßenunterhalt GV-Straße Übermatzhofen-Zimmern: Vergabe Auftrag **2019/1.2.B/007**
- 10** DE Baumaßnahme Bieswang - Umbau des ehem. Schulhauses zu einer Senioren WG - Vorstellung und Genehmigung der Kostenberechnung und der Planung (LP 5) **2019/1.1/019**
- 11** Beauftragung von Gruppen/ Vereinen für das Aufstellen eines Maibaumes **2019/1.1/016**

Erster Bürgermeister Uwe Sinn eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 4. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Es sind ca. 14 Zuschauer anwesend.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bauanträge

1.1 BA 11/2019 - Errichtung Einfamilienhaus mit Garage, Osterdorf Huber Michael & Alexandra

Sachverhalt

Die Bauherren beantragen die Errichtung eines 9,50 x 8,60 m großen Einfamilienhauses mit Satteldach und einer Flachdach-Doppelgarage (9 x 6 m). Um das Vorhaben wie geplant realisieren zu können, wurden verschiedene Befreiungen vom Bebauungsplan beantragt.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

**Bauherr: Huber Alexandra und Michael;
An der Stöß 20;
91788 Pappenheim;**

Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bitten um Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB für folgenden Punkt vom Bebauungsplan "Bügeläcker" in Osterdorf

4.1 Garagen und Nebengebäude

Das Bauvorhaben ist entgegen dem B-Plan (Satteldach) mit einem Flachdach geplant. Im Geltungsbereich des B-Plans sind bereits mehrere Flachdachgaragen genehmigt und ausgeführt worden.

5.2 Dachüberstand

Durch die Fertigbauweise des geplanten Wohnhauses ist der Dachüberstand sowohl für Ortgang als auch für die Traufe vordefiniert.

Der Dachüberstand an der Traufe entspricht mit 44 cm den Vorgaben des B-Plans, an der Ortgangseite überragt der Dachüberstand von 43 cm den Vorgaben nur geringfügig um 13 cm. Mit der geringfügigen Überschreitung des Dachüberstandes an der Ortgangseite wird das städtebauliche Konzept nicht berührt.

5.4 Dacheindeckung

Die Dacheindeckung des Wohnhauses soll mit Betondachsteinen in der Farbe Anthrazit ausgeführt werden. Der Bebauungsplan sieht hier die Farbe Rot vor.

Im Geltungsbereich des B-Plans sind bereits mehrere Dacheindeckungen mit der Farbe Rot genehmigt und ausgeführt worden.

5.6 Kniestock

Um den ökologischen Gesichtspunkt Rechnung zu tragen sollte die Grundfläche des Baukörpers so gering wie möglich gehalten werden. Um aber gleichzeitig eine funktionale Aufteilung im Dachgeschoss zu erreichen wurde der Kniestock geringfügig erhöht. So wird der geforderte max. Kniestock von 75 cm um 18,4 cm überschritten und beträgt somit 93,4 cm.

Im Geltungsbereich des B-Plans ist bereits ein vergleichbares Bauvorhaben Fl. Nr. 398/4 genehmigt und ausgeführt worden. Mit der geringfügigen Überschreitung des Kniestockes wird das städtebauliche Konzept nicht berührt, das Wohnhaus fügt sich in die Nachbarbebauung harmonisch ein.

Durch das geplante Bauvorhaben werden weder die Grundzüge des Bebauungsplanes "Bügeläcker", noch nachbarrechtliche Belange berührt.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Rechtliche Würdigung

Der Bauort befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Oster-

dorf, Bügeläcker". Gem. § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Einhaltung der Festsetzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Zu den einzelnen Befreiungen.

- Garage mit Flachdach

Der Bebauungsplan sieht die Angleichung von Garagen an die Dachgestaltung des Hauptgebäudes vor. Demnach wäre ein Satteldach mit entsprechender Neigung zu errichten. Wie bereits im Befreiungsantrag erläutert, wurden bereits mehrere Garagen mit Flachdach genehmigt.

- Dachüberstand Ortgang

Im Hinblick auf die geringfügige Überschreitung des Dachüberstandes um 13 cm, erscheint dies vertretbar.

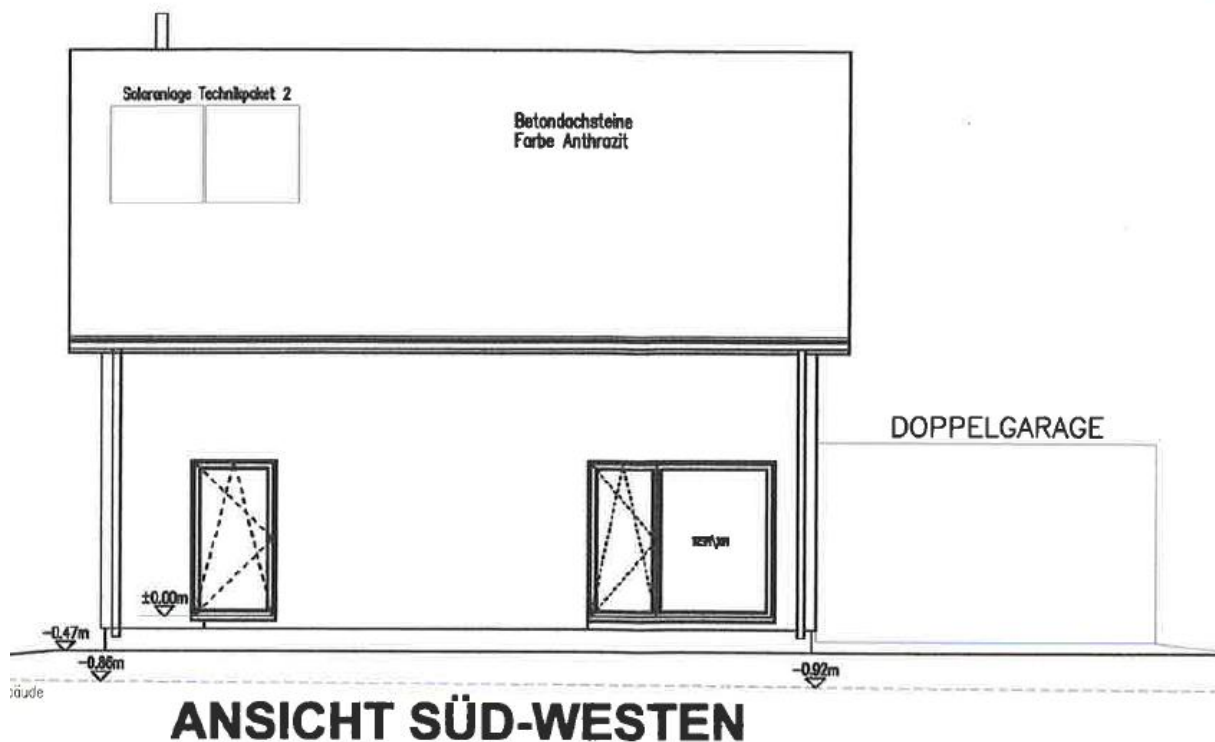
- Dacheindeckungsfarbe

Auch hier wurden bereits Befreiungen erteilt, sodass der überwiegende Teil der Häuser ein graues Dach hat.

- Kniestockhöhe

Zur Kniestockhöhe wurden ebenfalls Befreiungen erteilt. Der Kniestock soll hier um 18,4 cm auf 93,4 cm erhöht werden. Dies scheint städtebaulich vertretbar.





Finanzierung

-/-

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 11/2019 zum „Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage“, Osterdorf 130, Fl.-Nr. 399/4, Gem. Osterdorf, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und den beantragten Befreiungen von der Festsetzung des Bebauungsplanes Bügeläcker Osterdorf bzgl. Dachgestaltung Garage (Flachdach statt Satteldach), Dachüberstand (Ortgang 43 cm statt 30 cm), Dacheindeckung (anthrazit statt rot) und Kniestockhöhe (93,4 cm statt 75 cm) zuzustimmen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja

Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

2 Personal: Verabschiedung von Frau Hedwig Huber, Amtsbotin von Geislohe

Sachverhalt

Frau Hedwig Huber war seit der Eingemeindung im Jahr 1978 die Amtsbotin und Gemeindedienerin des Ortsteils Geislohe.

Frau Huber beendete zum 28.02.19 nun nach 41 Jahren Dienst auf eigenen Antrag ihre stets vorbildlich ausgeübte Tätigkeit.

Bürgermeister Sinn bedankt sich herzlich bei Frau Huber für Ihren stets engagierten Einsatz im Namen der Stadt Pappenheim und wünscht Ihr für die Zukunft viel Glück und Gesundheit.

Als Nachfolgerin wurde zum 01.03.19 Frau Katrin Bauer aus Geislohe eingestellt.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn bedankt sich bei Frau Huber und stellt einige Anekdoten hervor:

Frau Huber ist eine waschechte Geisloherin, der die Belange ihres Dorfes immer viel wert waren. Sie sah den Posten als Gemeindedienerin immer auch als eine Art Vermittlerin, kannte das Geschehen in Geislohe und war immer auf dem Laufenden. Die Botengänge nach Pappenheim gehörten bereits zu ihrem Alltag. Frau Huber war im Rathaus immer gern gesehen, auch wenn sie manches, vor allem politisch, in Frage stellte.

Durch das Ausscheiden von Frau Huber geht eine Ära zu Ende. Frau Huber hatte immer ein verschmitztes Lächeln auf den Lippen. Auch einen Hundebiss musste sie in ihrer Amtszeit schon über sich ergehen lassen.

Die Stadt Pappenheim ist Frau Huber zum Dank verpflichtet und wünscht ihr alles Gute für Ihren weiteren Lebensweg.

Bgm. Sinn überreicht Frau Huber anschließend einen Blumenstrauß und einen Weinkarton.

Frau Huber bedankt sich bei der Stadt Pappenheim und verfolgt die öffentliche Sitzung noch weiter.

Zur Kenntnis genommen

3 Haushalt 2019

3.1 Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Stadt Pappenheim für das Haushaltsjahr 2019

Sachverhalt

Der Entwurf des Haushaltsplanes der Stadt Pappenheim wurde dem zuständigen Gremium erstmals in der nichtöffentlichen Sitzung am 21.02.2019 vorgelegt. Aufgrund der Vielzahl von Haushaltsmeldungen mit einem entsprechend hohen Mittelbedarf nahm der Stadtrat in der Sitzung am 21.02.2019 bereits weitreichende Kürzungen vor.

Die Verwaltung hat das Ergebnis der Haushaltsberatung in den Entwurf des Haushaltsplanes eingearbeitet. Nach der Haushaltssitzung am 21.02.2019 stellte sich heraus, dass auf der Einnahmeseite Berichtigungen in Höhe von 600.000 € vorzunehmen waren. Die Berichtigungen wurden zwar in der Sitzung am 21.02.2019 einvernehmlich festgelegt, wurden versehentlich aber nicht im Programm gebucht. Zum Haushaltsausgleich musste der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 1.800.000 € erhöht werden.

Dem Stadtrat wurden die überarbeiteten Haushaltsunterlagen mit Mail vom 11.03.2019 zur Information und Kenntnisnahme übersandt. In der Mail wurde unter anderem auch darauf hingewiesen, dass mit dem Erlass der Haushaltssatzung die Festlegungen im Haushaltsplan und im Stellenplan verbindlich werden. In der Mail wurde von der Verwaltung auch die Ansicht vertreten, dass eine gesonderte Beschlussfassung über Teile des Haushaltsplanes bzw. der Haushaltssatzung nicht vorgesehen ist. Diese Ansicht wird weiterhin vertreten. Gleichwohl schlägt die Verwaltung aus Transparenzgründen eine getrennte Beschlussfassung über den Stellenplan und die Haushaltssatzung vor. Dem Stadtrat werden zwei Versionen des Stellenplanes zur Entscheidung vorgelegt. In Version 1 ist eine neue Stelle in Entgeltgruppe 5 im Bauhof enthalten. Version 2 enthält die neue Stelle nicht. Ziel ist es letztendlich den Erlass der Haushaltssatzung zu beschließen um die dringend notwendige Handlungsfähigkeit der Verwaltung zu gewährleisten und mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen frühestmöglich beginnen zu können.

Rechtliche Würdigung

Art. 63 GO legt fest, dass die Stadt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen hat. Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 enthält zwar Festsetzungen über die Aufnahme von Krediten, ist aber trotzdem nach Auffassung der Verwaltung, genehmigungsfrei, da bereits zum Haushalt 2018 Kreditermächtigungen in Höhe von 1.800.000 € erteilt wurden, die aber in 2018 nicht in Anspruch genommen wurden.

Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn übergibt das Wort an Herrn Roth.
Herr Roth stellt den Haushalt wie folgt vor:

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrats,
sehr geehrte Zuhörer*

Es ist erfreulich, dass wir in der heutigen Sitzung relativ zeitig im Haushaltsjahr 2019 den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes zur Beschlussfassung vorlegen können.

Hierfür darf ich mich bei den Mitarbeitern in der Finanzverwaltung, den Kollegen der Stadtverwaltung, vor allem aber bei ihnen, dem Stadtrat für die konstruktive Zusammenarbeit im Aufstellungsverfahren bedanken.

Am Ende des Verfahrens steht ein Haushalt, der insbesondere im Bereich des Vermögenshaushalts die Finanzierung der im Jahr 2019 erforderlichen und umsetzbaren Investitionen ermöglicht und dafür die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stellt.

Wir haben dem Stadtrat vor der Sitzung die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes zugestellt. Die Unterlagen müssten Ihnen deshalb vorliegen. Die Erläuterung des Planwerkes im Detail würde den Zeitrahmen sprengen. Gestatten Sie mir, dass ich Ihnen deshalb die wesentlichen Punkte des Zahlenwerkes, dass Ihnen vorliegt, erläutere.

Gesamthaushalt Einnahmen und Ausgaben	16.782.154 €
Davon Verwaltungshaushalt	9.084.784 €
Vermögenshaushalt	7.697.370 €

Das Volumen hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich gesteigert. Noch im Jahr 2017 hatte der Gesamthaushalt ein Volumen von lediglich 10.540.000 €.

Im Verwaltungshaushalt sind alle Einnahmen und Ausgaben enthalten, die nicht im Zusammenhang mit Investitionen stehen. Die Ansätze des Verwaltungshaushalts werden von Faktoren beeinflusst, die von der Stadt nur in geringem Maße steuerbar sind. Denken Sie hierbei nur an die Kreisumlage, die Schlüsselzuweisung, die Einkommensteuerbeteiligung oder die Gewerbesteuer.

Während das eigene Steueraufkommen an Grund- und Gewerbesteuern rückläufig ist, erhöhten sich die staatlichen Steuerbeteiligungen und Schlüsselzuweisungen in 2019 nicht unerheblich. Insgesamt belaufen sich die Einnahmen aus Steuern und allgemeinen Zuweisungen auf 5.450.000 €. Wesentliche Einnahmen werden auch aus dem Stadtwald, der Vermietung städtischer Gebäude und sonstigen Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb erzielt. Diese belaufen sich insgesamt auf 3.086.000 €. Dritter Hauptposten der Einnahmen des Verwaltungshaushalts sind die sonstigen Finanzeinnahmen mit 544.000 €, wie z. B. Einnahmen aus Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals.

An Personalausgaben ist ein Betrag in Höhe von 1.970.000 € aufzuwenden, für Verwaltungs- und Betriebsaufwand muss ein Betrag in Höhe von 2.563.000 aufgewendet werden. Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte, insbesondere Schulverbände, Träger von Kindertagesstätten, sind in Höhe von 1.244.000 € veranschlagt. Ein größerer Betrag ist auch für die Kreisumlagen aufzuwenden. Allerdings hat der Kreis den Umlagesatz gesenkt, so dass in 2019 mit 1.673.000 € um 290.000 € weniger an Kreisumlage anfällt als im Jahr 2018.

Letztlich kann nach Abgleich von Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalt ein Überschuss in Höhe von 1.251.000 € veranschlagt und dem Vermögenshaushalt zugeführt werden. Dieser Betrag steht zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt zur Verfügung.

*Der **Vermögenshaushalt** sieht wie dargestellt Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 7.697.370 € vor. Neben der Zuführung vom Verwaltungshaushalt in Höhe von 1.251.000 € müssen den allgemeinen Rücklagen ein Betrag in Höhe von 1.285.000 und den Sonderrücklagen im Bereich Abwasserbeseitigung in Höhe von 568.000 € entnommen werden. Weiter sind Kreditaufnahmen in Höhe von 1.800.000 € zum Haushaltsausgleich erforderlich. Diese Kreditaufnahme war bereits für das Jahr 2018 angedacht, die Kredite aber nicht in Anspruch genom-*

men worden. Fördermittel für die geplanten Investitionen werden in Höhe von 2.096.000 erwartet. Für den Verkauf von Baugrundstücken sind Einnahmen von 220.000 € geplant.

Auf der Ausgabenseite des Vermögenshaushalts stehen Ansätze für den Erwerb von Grundstücken, überwiegend Bauland, in Höhe von 375.000 €, für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, also z. B. Maschinen, Fahrzeuge, EDV, von 212.000 € und für Baumaßnahmen in Höhe von 6.250.000 €. Vom letztgenannten Betrag entfallen auf:

Maßnahme Betreutes Wohnen Bieswang	750.000 €
Kath. Kindergarten Pappenheim Außenanlagen	60.000 €
Neubau Hort und Kindergarten Pappenheim	750.000 €
Asphaltierung von Radwegen	80.000 €
Fertigstellung Deisinger Straße	890.000 €
Bauhofstraße	350.000 €
Inselparkplatz	375.000 €
Straßenbaumaßnahmen allgemein	70.000 €
Dorferneuerungsmaßnahmen Anteil Stadt	85.000 €
Bereich Abwasserbeseitigung	2.446.000 €
- Kanal Bieswang	
- Überleitung Grafendörfer	
Niederpappenheim Barrierefreier Zugang und Galerie	240.000 €

Auf der Ausgabenseite des Vermögenshaushalts steht weiter eine Zuführung zu den Sonderrücklagen der Abwasserbeseitigung in Höhe von 172.000 €, eine voraussichtliche zu leistende Investitionsumlage an den ZV Senefelder Schule in Höhe von 350.000 € und nicht zuletzt die Tilgung von Darlehen in Höhe von 96.000 €.

Einige Worte zur Verschuldung der Stadt. Zum 31.12.2018 hatte die Stadt Kredite in Höhe von insgesamt 1.102.000 € aufgenommen. Dies entspricht bei 4.048 Einwohnern einer Pro-Kopf-Verschuldung in Höhe von 272 €. Tatsächlich war die Stadt Pappenheim zum 31.12.2018 aber schuldenfrei. Den Verbindlichkeiten in Höhe von 1.102.000 € standen Rücklagen in Höhe von 3.221.000 € gegenüber.

Zum Ende des Haushaltsjahres wird die Pro-Kopf-Verschuldung auf 716 € steigen und liegt damit etwas über dem Landesdurchschnitt von Gemeinden vergleichbarer Größenordnung, dieser betrug zum 31.12.2017 574 €, zum 31.12.2018 liegen die Zahlen noch nicht vor.

Unter Berücksichtigung der geplanten Entnahme von Rücklagen sowie einer erforderlichen Zuführung an die Sonderrücklage Abwasserbeseitigung wird ein Rücklagenstand von 1.540.000 € zum Ende dieses Haushaltsjahres erwartet. Es errechnet sich dann eine fiktive Nettoverschuldung von 335 € je Einwohner.

Soweit meine absichtlich kurz gefasste Erläuterung des Haushaltsplanentwurfes. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die Stadt Pappenheim in einer finanziellen Situation befindet, die gerade noch als zufriedenstellend bezeichnet werden kann. Ich hoffe, dass eine überlegte und weitsichtige Finanzpolitik des Stadtrates die Handlungsfähigkeit der Stadt Pappenheim auch für die Zukunft sicherstellt.

Ich danke Ihnen.

Bgm. Sinn bedankt sich bei Herrn Roth für die Ausführungen. Aufgrund der Unstimmigkeiten im Stadtrat wird über den Stellenplan gesondert abgestimmt. Der Stellenplan sieht eine zusätzliche Stelle für den Bauhof vor, dies ist dem Gutachten des BKPV geschuldet.

StR Otters sieht im Stellenplan drei zusätzliche Stellen: 1 Stelle für die Übernahme des Azubis, 1 zusätzliche Stelle in der Finanzverwaltung und eine Stelle im Bauhof. Er fragt, ob die zusätzliche Stelle in der Finanzverwaltung dauerhaft oder nur vorübergehend für die Zeit der Einweisung der Mitarbeiterin vorgesehen ist.

Herr Roth erklärt, dass die Stelle in E 8 vorgesehen ist, seine Stelle jedoch wegfällt, wenn die Einarbeitung erfolgt ist. Zudem wird eine Stelle im Mai 2020 durch Eintritt der Altersteilzeit wegfallen.

StR Satzinger bedankt sich bei der Verwaltung und Herrn Roth für die Ausarbeitung des Haushalts. Er ist der Meinung, dass die Stelle im Bauhof zunächst beschrieben werden muss, bevor diese geschaffen werden kann. Die Stadt muss sich erst einig sein, wie die Stelle besetzt werden soll.

Bgm. Sinn erläutert, dass das in Auftrag gegebene Stellengutachten den Stellenbedarf festgestellt hat. Die Einteilung der Arbeiten erfolgt dann im Bauhof.

StR Gronauer bedankt sich bei Herrn Roth und der Verwaltung. Dass der Haushalt in diesem Jahr so früh verabschiedet werden kann ist der Verdienst von Herrn Roth. Sein Vorgehen war stets strukturiert und gewissenhaft, selbes gilt für die Verwaltung. Die Notwendigkeit der Stelle wurde durch ein Gutachten, dass der Stadt 20.000 € gekostet hat, überprüft. Der Stadtrat sollte nun auch zu dem Gutachten stehen, das bereits 2015 erfolgt ist. Die Stelle sollte eingeplant werden, denn nur so ist eine tatsächliche Besetzung möglich. Wenn der Bauhofleiter eine zusätzliche Arbeitskraft braucht, dann muss der Stadtrat hier auch das Vertrauen haben, dass die Stelle notwendig ist.

StR Hönig fragt, ob die vorhandene Arbeit dann aufgeteilt wird.

Bgm. Sinn erläutert, dass manche Arbeiten derzeit vom Bauhof nicht ausgeführt werden.

StRin Pappler bemerkt, dass im Gutachten die Anzahl der Normalkräfte genau festgelegt ist. Die Arbeitsaufteilung erfolgt dann erst im nächsten Schritt. Das Gutachten gibt die zusätzliche Stelle her, weshalb dem Vorschlag gefolgt werden sollte.

Herr Eberle erklärt, dass es sich um keine echte Stellenmehrung handelt, da die Stelle zum Zeitpunkt des Gutachtens noch besetzt war. Aufgrund von Personalverschiebungen und dem Ausscheiden eines Mitarbeiters fehlt diese Stelle nun eigentlich.

StR Satzinger meint, dass es sich hier um eine halbe Stelle handelt. Das Gutachten führt zudem die Gemeindearbeiter der Ortsteile nicht auf. Eine neue Arbeitskraft kostet der Stadt ca. 50.000 – 60.000 € plus Arbeitsmittel. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist die Stadt Pappenheim im Bauhof gut bestückt. Der Stadtrat sollte vorab über die Stelle diskutieren. Die Stelle kann auch z.B. Mitte des Jahres geschaffen werden.

StR Gronauer stellt fest, dass hier dann ein Nachtragshaushalt zu erlassen ist.

StR Obernöder ist auch der Meinung, dass der Werdegang des Bauhofs separat diskutiert werden muss. Wenn die Stelle im Stellenplan vorgesehen ist, hat der Stadtrat keinen Einfluss mehr auf die Besetzung, da dies der Bgm. selbst entscheiden kann.

Bauhofleiter Hüttinger bemerkt, dass der Bauhof derzeit am Limit arbeitet, es bleiben viele Arbeiten liegen, was auch in der Stadt ersichtlich ist.

Bgm. Sinn meint, dass die Grundsatzdiskussion 2014/2015 schon geführt wurde, auch wenn das Gutachten vielleicht nicht jedem passt, es ist damals auf Wunsch des Stadtrates hierfür extra ein externer Dienstleister beauftragt worden.

Nach Beschlussfassung beantragt StR Otters im 1. Halbjahr ein Gespräch über die künftige Ausrichtung der Aufgaben, der Ausstattung und des Personals des Bauhofs zu führen.

Er bedankt sich zudem im Namen der Freien Wähler bei der Finanzverwaltung und mahnt in diesem Zuge an, dass zukünftig im Haushalt genau überlegt werden muss, welche Aufgaben die Stadt als Pflichtaufgaben und welche als freiwillige Aufgaben zu erfüllen hat. Oftmals ist die Stadt von Zuschüssen getrieben. Er hinterfragt die Kosten der Deisingerstraße.

Herr Eberle erklärt, dass derzeit keine bekannten Kostenmehrungen vorliegen.

Herr Roth ergänzt, dass die Regierung bereit ist auf Antrag die Förderung anzupassen, wenn es zu Kostenmehrungen kommen sollte.

StR Otters erläutert weiterhin, dass auch die Straßenbeleuchtung heuer im Blick behalten werden muss, da die Stadt derzeit 70 % Energie verschleudert.

3.1.1 Negativbeschluss über den Stellenplan

Beschluss:

Der Stellenplan der Beamten und Arbeitnehmer der Stadt Pappenheim für das Jahr 2019 wird in der Fassung des vorgelegten Entwurfs Version 1, die eine zusätzliche Stelle in EG 5 im Bauhof der Stadt enthält, festgesetzt.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 7 Nein 8

3.1.2 Beschluss über den Stellenplan 2019

Beschluss:

Der Stellenplan der Beamten und Arbeitnehmer der Stadt Pappenheim für das Jahr 2019 wird in der Fassung des vorgelegten Entwurfs Version 2, **ohne** zusätzliche Stelle im Bauhof, festgesetzt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 7

3.1.3 Beschluss über die Haushaltssatzung 2019

Beschluss:

Die Stadt Pappenheim erlässt folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019:

Haushaltssatzung

der
Stadt Pappenheim
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

für das
Haushaltsjahr
2019

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Pappenheim folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **9.084.784 €**
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.697.370 €**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.800.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 475 v. H. |
| | b.) für die Grundstücke (B) | 475 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 sind dem Original der Niederschrift über diese Stadtratssitzung als Anlage Nr. 1 beizulegen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

3.2 Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Hofana-Stiftung für

Sachverhalt

Die Verwaltung hat den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Hofana Stiftung gefertigt. Sowohl Satzungsentwurf als auch Haushaltsplanentwurf wurden allen Mitgliedern des Stadtrates und den Ortssprechern zur Information und Kenntnisnahme mit Mail vom 11.03.2019 übersendet. Die nach wie vor anhaltende Niedrigzinsphase führt dazu, dass die Erträge aus dem Grundstockvermögen nicht ausreichend sind, dieses zu erhalten. Dies hat zur Folge, dass Ausschüttungen für die Zwecke, zu denen die Stiftung errichtet wurde, nicht möglich sind da der Erhalt des Grundstockvermögens Vorrang hat. Insofern enthält der Haushaltsplan nur geringe Ansätze für Zinseinnahmen auf der Einnahmenseite und auf der Ausgabenseite für den Verwaltungskostenanteil der an die Stadt zu entrichten ist und geringe Aufwendungen für Büromaterial. Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 4.050 € wird vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt und von dort an die Rücklagen bzw. dem Grundstockvermögen zugeführt. Das Grundstockvermögen der Stiftung hatte zum 31.12.2018 einen Wert von 432.396,84 Euro. Mit der geplanten Zuführung in Höhe von 4.050 € wird es zum 31.12.2019 436.446,84 € betragen.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage.

Herr Roth meint, dass der Stadtrat über das künftige Verfahren der Stiftungen beraten sollte. Die Zinsen halten sich über Jahre auf niedrigem Niveau, die gesetzliche Verpflichtung kann schon längere Zeit nicht mehr erfüllt werden, an Ausschüttungen ist nicht zu denken. Der Stadtrat sollte entscheiden, ob die Stiftungen rechtlich aufgelöst und anteilig gem. Stiftungszweck ausgeschüttet werden sollen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung der Hofana-Stiftung Pappenheim für das Haushaltsjahr 2019 in folgender Fassung:

Haushaltssatzung

der	Hofana-Stiftung Pappenheim
Land-	
kreis	Weißenburg - Gunzenhausen

für das Haushaltsjahr **2019**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Pappenheim folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt: er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.600 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.050 € ab.**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt und den Vermögensplänen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

4 Antrag von Herrn Albrecht, Geislohe auf Verlegung von privaten Versorgungsleitungen in städt. Verkehrsflächen

Sachverhalt

Hr. Fritz Albrecht beantragt die Verlegung eines Fernwärmenetzes in Geislohe gem. beigefügtem Antrag. Demnach sollen die meisten Verlegearbeiten im Spülbohrverfahren erfolgen. Für die Wärmenetzerrichtung soll ein Förderdarlehen der KfW eingesetzt werden.

Im öffentlichen Grund befinden sich rund 815 m des Netzes.

Bei der Stadtwerke Pappenheim GmbH wurde bzgl. Mitverlegung angefragt. Nach Mitteilung, macht dies jedoch wenig Sinn, da nicht der komplette Ort erschlossen wird.

Bei der Sitzung am 21.02.19 war der Stadtrat vor Ort und es erfolgten nähere Erläuterungen durch den Betreiber.

Im Wesentlichen wurden folgende Punkte besprochen:

- Das halbe Dorf mit gut 20 Anwesen soll angeschlossen werden
- Bespeisung des Netzes mit Abwärme aus der Biogasanlage und Wärme einer Hack-schnitzelheizung
- Die komplette Leitung, auch die Hausanschlüsse sollen im Spülbohrverfahren verlegt werden. Bei felsigem Untergrund scheidet Spülbohrverfahren aus und Leitungen müssten in offener Bauweise errichtet werden
- Hausanschlusszweige sind in offener Bauweise auszuführen; möglichst zwei Anschlüsse pro Baugrube um Öffnungen zu reduzieren
- Sparteneinweisung zwingend
- Geöffnete Verkehrsflächen und Grünflächen sind abzunehmen und im Setzungsfall nachzubessern

Ergänzend zum Antrag teilte der Betreiber folgendes mit:

- Es wird ein Kombirohr mit Vor- und Rücklauf verlegt. Nennweite 17 cm
- Datenschutzleitung Nennweite 0,5 cm wird neben Kombirohrleitung verlegt
- Verlegungstiefe in ca. 2,50 m

Nach der vorherigen Sitzung wurde der Betreiber erneut angeschrieben, da im Zusammenhang mit dem Anschluss des Hirtenhauses ein geänderter Leitungsplan mit nicht vollständig nachvollziehbaren Darstellungen vorgelegt wurde.

Zudem wurde angefragt, ob neben dem KfW-Darlehen auch ein Zuschuss gewährt wird. Im Telefonat am Vormittag 14.03.19 teilte Hr. Albrecht mit, dass auch ein Zuschuss für die Stilllegung von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizanlagen gewährt würde.

Was die Leitungstrasse angeht erklärte er, dass zwischenzeitlich mit der Spülbohrfirma ein Ortstermin stattfand und der Trassenverlauf angepasst wurde. Es sind Baugruben in offener Bauweise zu errichten, um das Spülbohrgerät einzubringen. Diese liegen auf städtischen Grün- und Straßen- bzw. Gehwegflächen. Einen aktuellen Plan will der Antragsteller noch nachreichen.

Rechtliche Würdigung

Für die Leitungsverlegung auf öffentlichen/städtischen Flächen ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Gem. Beschluss des Stadtrates ist hierfür ein Benutzungsentgelt von 1,- €/lfm Leitungsgaben zu entrichten, sofern es sich um ein staatl. gefördertes Netz handelt.

Aufgrund der Länge von rund 815 m (Abrechnung erfolgt nach Bau aufgrund der tatsächlichen Länge) und der angenommen Förderung ist ein vorläufiges Nutzungsentgelt von 815,- € zuzüglich 50,- € Verwaltungspauschale und 300,- € Kautions für die Einmessung zu erheben.

Zur Sicherung der Rechte der Stadt Pappenheim sollte auch über eine Bürgschaft nachgedacht werden, um die Beseitigung der Mängel innerhalb der Gewährleistung, wie bei Baumaßnahmen und den Rückbau der Anlage zu gewährleisten. Bislang wurde dies nicht jedoch nicht gefordert.

MUSTER:

§ 14

Bankbürgschaft

Zur Sicherung der Rechte aus diesem Vertrag, insbesondere für die Still-Legung und den Rückbau der Anlage, verpflichtet sich der Gestattungsnehmer eine Bankbürgschaft einer deutschen Bank zugunsten der Stadt Pappenheim in Höhe von

- a) Euro für die Behebung der Mängel innerhalb der Gewährleistung*
- b) Euro für die sonstigen Pflichten insbesondere den Rückbau vorzulegen.*

Der Vertragsentwurf, bei dem die individuellen Regelungen rot markiert sind, ist im Entwurf beigelegt.

Finanzierung

Mit Beschluss vom 19.09.13 legte der Stadtrat fest, dass für die Verlegung und das Belassen von Leitungen von staatlich geförderten Nahwärmeversorgern ein einmaliges Benutzungsentgelt in Höhe von 1,- € pro laufendem Meter Leitungsgaben zu erheben ist.

Der Betrag von 1,- €/lfm könnte ggf. an die allg. Preisentwicklung angepasst werden.

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage.

StR Satzinger meint, dass die Bürgschaft nur für die Mängelbehebung und nicht für den Rückbau vorgelegt werden soll, die Leitungen verbleiben im Boden.

Herr Eberle erläutert, dass dies bisher zwar nicht gefordert wurde, dennoch sollte sichergestellt werden, dass die städtischen Grundstücke lastenfrei sind, wenn der Betrieb beendet wird. Eine Belastung des Grundstücks durch verbleibende Leitungen bleibt dann vorhanden.

StR Satzinger fordert hier Gleichheit, in Göhren ist der Rückbau auch nicht einbezogen worden.
StR Gronauer meint, dass der Rückbau nicht unbedingt erforderlich ist.
StRin Pappler fragt, ob das Benutzungsentgelt einmalig gezahlt werden muss.
Bgm. Sinn bestätigt dies.
Herr Roth meint, dass ein Leitungsentgelt eigentlich den Grundstückspreis der Fläche abdecken soll, da diese anderweitig nicht benutzt werden kann.
StR Satzinger ergänzt, dass der Betrag damals so niedrig festgesetzt wurde, um Gemeinschaftsprojekte zu fördern.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt Hr. Fritz Albrecht die Verlegung einer Wärmeleitung samt Datenkabel auf den städtischen Grundstücken Fl.-Nr. 207, 70/3, 161, 529/9 und 159/2, Gem. Geislohe entsprechend der beantragten Streckenführung zu gestatten. Der genaue Streckenverlauf ist im Vorfeld mit der Stadt Pappenheim abzusprechen. Als Entschädigung ist ein einmaliges Nutzungsentgelt in Höhe von 1 €/ laufendem Meter Leitungsgraben zu entrichten. Eine Regelung bzgl. Bürgschaft ist mit aufzunehmen (siehe nachfolgend). Mit dem Antragsteller ist ein Gestattungsvertrag entsprechend beiliegendem Entwurf abzuschließen.

§ 14

Bankbürgschaft

Zur Sicherung der Rechte aus diesem Vertrag, insbesondere für die Still-Legung und den Rückbau der Anlage, verpflichtet sich der Gestattungsnehmer eine Bankbürgschaft einer deutschen Bank zugunsten der Stadt Pappenheim in Höhe von 5.000 Euro für die Behebung der Mängel innerhalb der Gewährleistung vorzulegen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

5	Antrag der Nahwärme Neudorf GbR auf Anschluss des Kindergartens Neudorf an das Wärmenetz der Nahwärme Neudorf GbR
----------	--

Sachverhalt

Herr Matthias Geck in seiner Eigenschaft als Schriftführer der Nahwärme Neudorf GBR teilt der Stadt mit Mail vom 19.02.2019 mit, dass die GBR im Jahr 2019 eine Erweiterung des Nahwärmenetzes plant und im Zuge dieser Erweiterung auch ein Anschluss des Kindergartens in Neudorf möglich wäre. Die Konditionen wären gleich dem Anschluss des Feuerwehrhauses im Jahr 2013. Lediglich die Grundgebühr wäre rückwirkend zum 01.01.2015 zu begleichen. Herr Geck bittet um Prüfung und Rückmeldung bis 15. März 2019 ob ein Anschluss gewünscht ist. Er bittet bei der Prüfung zu bedenken, dass nach dieser Erweiterung ein Anschluss frühestens wieder im Jahr 2024 möglich ist. Diese hätte seinen Grund in der Sperrfrist aufgrund der KfW-Förderung.

Mit Mail vom 26.02.2019 wurde Herrn Geck mitgeteilt, dass der Anschluss geprüft wird, über einen Anschluss jedoch der Stadtrat entscheiden muss.

Für den Anschluss wäre eine Anschlussgebühr in Höhe von 5.285 € brutto zu entrichten. Die

Gebühr setzt sich aus der Gesellschaftereinlage von 3.500 € sowie der jährlichen Grundgebühr in Höhe von 357 €, die rückwirkend zum 01.01.2015 zu entrichten ist, zusammen.

Der Kindergarten Neudorf wurde im Jahr 2010/2011 energetisch saniert. Im Rahmen dieser energetischen Sanierung wurde durch die Fa. Menhorn-Springer Weißenburg eine CO²-neutrale Pelletheizung der Fa. Eder eingebaut. Die Gesamtkosten für den Heizungseinbau einschließlich Pelletlager beliefen sich auf 45.000 €. Nach Rücksprache mit Herrn Bickel, der die Anlage betreut, bedarf die Anlage zwar einer umfassenden Wartung zur Entfernung der Ascherückstände, funktioniert aber ansonsten ohne Probleme.

Die energetische Sanierung des Kindergartens Neudorf wurde mit Mitteln des Investpaktes 2009 öffentlich gefördert. Regelmäßig sind beschaffte Gegenstände oder Gebäude, die öffentlich gefördert werden zweckgebunden zu verwenden. Auf Anfrage hat die Regierung von Mittelfranken, Herr Hartmann bestätigt, dass in den Zuwendungsbescheiden zum Investpakt 2009 Ausführungen zu einer zeitlichen Bindung der Mittel zwar nicht enthalten sind. Wegen einer ähnlichen Anfrage einer anderen Kommune habe er jedoch vom zuständigen Staatsministerium die Auskunft erhalten, dass für Mittel aus dem Investpakt eine Zuwendungsbindung von 25 Jahren gelte.

Dies bedeutet, dass der Zuwendungsbescheid widerrufen werden könnte, wenn die Stadt die Pelletheizung zum jetzigen Zeitpunkt außer Betrieb nimmt.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb aus wirtschaftlichen Überlegungen und aufgrund der im Raum stehenden Rückzahlungsverpflichtung von Zuwendungen auf einen Anschluss derzeit zu verzichten. Ob im Jahr 2024 ein Anschluss sinnvoll wäre muss dann zeitnah geprüft werden.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage.

StR Gallus kann die Argumentation der Verwaltung nachvollziehen, es sollte dennoch geprüft werden, ob im Zuge der Maßnahme bereits ein T-Stück gesetzt wird, um dann 2024 den Aufwand zu minimieren.

Bgm. Sinn erklärt, dass dies von der Nahwärme GbR entschieden werden muss.

Herr Roth sieht hier eventuell ein technisches Problem.

Beschluss:

Die Stadt Pappenheim verzichtet in 2019 auf einen Anschluss des Kindergartens Neudorf an das Wärmenetz der Nahwärme Neudorf GbR. Grund für den Verzicht ist das geringe Alter und der Zustand der Pelletheizung aus dem Jahr 2011 sowie die Zweckbindungsfrist der für den Einbau der Heizung gewährten Zuwendungen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

6 Baurecht: Aufhebung der Aussetzung der Verpflichtung zur Errichtung von Kinderspielflächen für die Anwesen Am Krummacker 8/10 und 9/11 durch Bedarfsfeststellung durch den Stadtrat

Sachverhalt

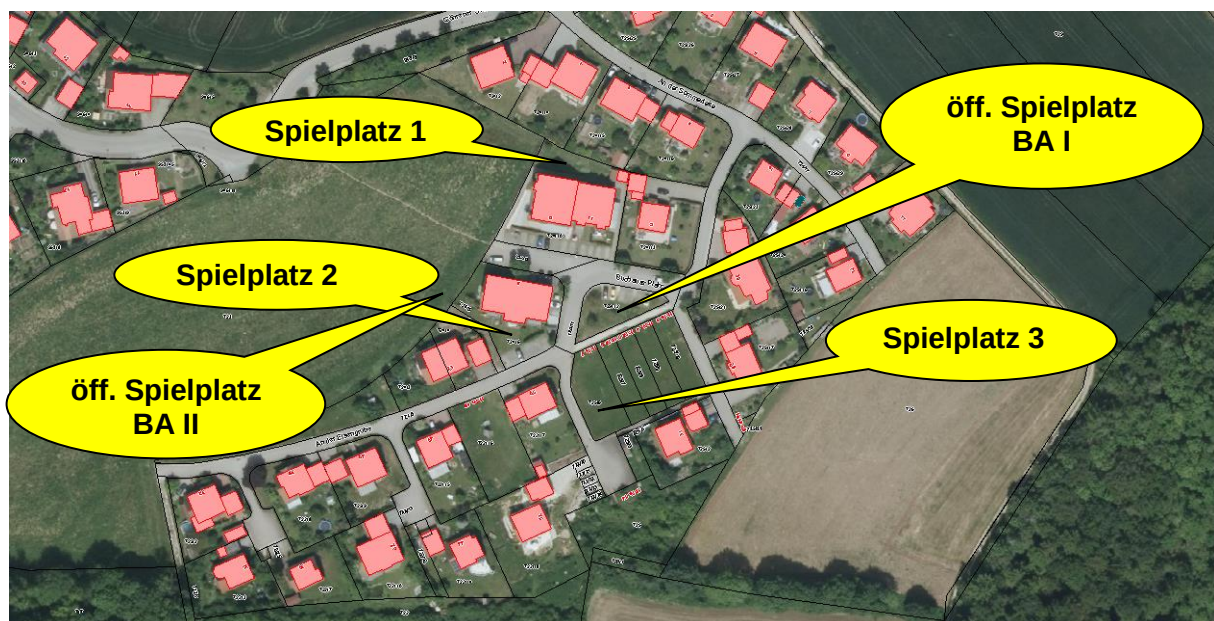
Im Zuge der Prüfung des Antrags von Herrn StR Satzinger/ der Fraktion der Bürgerliste wurde festgestellt, dass die Baugenehmigungen des Kreisbauamtes für die beiden Mehrfamilienhäuser am Krummacker jeweils in den Auflagen eine Verpflichtung zur Errichtung eines Kinderspielflächens auf dem eigenen Grundstück enthielten.

Auch für das nun beantragte Mehrfamilienhaus (TOP 8.1) wird die Errichtung eines kleinen Spielplatzes auf dem Baugrundstück selbst erforderlich werden.

Der Stadtrat hatte am 26.07.18 beschlossen, den Bedarf für einen Kinderspielplatz im Bereich „Stöß II“ anzuerkennen.

In Folge dessen müsste in erster Linie darauf hingewirkt werden, dass die Eigentümer der Mehrfamilienhäuser, die den Bedarf in erster Linie auslösten, die Ihnen auferlegten Auflagen umsetzen.

Sollte neben den 3 zu errichtenden Spielplätzen sogar noch ein weiterer Bedarf für einen (4. ?), öffentlichen Spielplatz in einem Umkreis von ca. 50 m gesehen werden, wäre dieser auf Kosten der Allgemeinheit zu errichten, siehe TOP 7.



Rechtliche Würdigung

Auch wenn die Stadt nun den kleinen öffentl. Spielplatz zwischen den Straßen errichtet, ist der reguläre, im B-Plan vorgesehene Spielplatz bei der Erschließung des BA II dennoch gem. B-Plan zu errichten.

Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage.

StR Satzinger erläutert, dass er den Antrag aufgrund der Wünsche der Bürger gestellt hat. Nachdem sowieso eine B-Plan-Änderung erfolgt, kann sich die Stadt hier gleich an den Kosten beteiligen. Im Gegenzug soll die Verpflichtung der Privateigentümer vom Bau der Spielplätze befreit werden. Der Beschluss sollte auch entsprechend formuliert werden.

Bgm. Sinn erklärt, dass es heute nur um die Anwesen Am Krummacker 8 und 9 geht, nicht um ein neues Gebiet.

StRin Pappler bemerkt, dass die Notwendigkeit vom Stadtrat beschlossen wurde. Auch das Kreisbauamt ist damals zu einem Bedarf gekommen, weshalb die Verpflichtung der Privateigentümer als Auflage der Baugenehmigung gefordert wurde. Beim Beschluss zum Haushalt hat StR Otters von freiwilligen und Pflichtaufgaben der Gemeinde gesprochen. Hier sind ganz klar die Kosten von Dritten zu bezahlen, die Stadt sollte also hier nicht vorgeifen. Dies ist auch Maßstab des Art. 61 GO. Der Verwaltungsvorschlag sollte unterstützt werden.

StR Otters stellt fest, dass der Spielplatz nicht gewollt wird. Die Privatspielplätze wären nicht für die Öffentlichkeit nutzbar. Der öffentliche Bedarf ist jedoch da.

StR Dietz fragt, warum die Verpflichtung nun nach 30 Jahren wieder aufgegriffen wird. Die Auflage müsste verjährt sein.

Bgm. Sinn erläutert, dass der Stadtrat vorher keinen Bedarf beschlossen hat, weshalb die Verpflichtung ausgesetzt wurde. Da der Bedarf nun beschlossen wurde, ist die Verpflichtung wieder aufzunehmen.

Herr Eberle bemerkt, dass die Auflage bei der Baugenehmigung ab drei Wohneinheiten gesetzt wird. Damals wurde sich geeinigt, dass die Auflage nicht umzusetzen ist. Es ist zwischen öffentlichen und privaten Spielplätzen zu differenzieren. Der öffentliche Bedarf richtet sich baurechtlich nach der Ausbaugröße, weshalb im 2. BA auch ein Spielplatz vorgesehen ist, der dann auch gebaut werden muss, sofern der 2. BA erschlossen wird. Im Moment baut die Stadt den Spielplatz freiwillig. Solange eine Baugenehmigung besteht, gelten auch die Auflagen. Eine Verjährung findet hier nicht statt.

StR Otters meint, dass die kleinen Spielgeräte auch leicht umgesetzt werden können, wenn der 2. BA kommt.

Herr Eberle erläutert, dass die Verwaltung nun auf die bestehenden privaten Verpflichtungen hingewiesen hat, da sonst wieder der Vorwurf gekommen wäre, die Verwaltung hätte nicht transparent genug informiert.

StR Satzinger fragt, ob sein Vorschlag, dass sich die Privateigentümer an den Kosten des öffentlichen Spielplatzes beteiligen, umsetzbar wäre.

Herr Eberle meint, dass die mit dem Landratsamt abzuklären ist, ob eine Art Spielplatzabläse akzeptiert werden kann.

Herr Roth kann sich nicht vorstellen, dass die beiden Rechtsgebiete vermischt werden.

StR Otters sieht die private Verpflichtung unabhängig von dem öffentlichen Spielplatz.

StR Obernöder fragt, ob im Zuge der Änderung gleich der ursprüngliche Spielplatz im BA 2 aus dem B-Plan herausgenommen werden soll.

Herr Eberle erklärt, dass dieser Spielplatz wesentlich größer vorgesehen ist.

StR Satzinger ist der Meinung, dass die Geräte dann umgesetzt werden können. Es sollte die Schaffung eines öffentlichen Treffpunkts bestrebt werden.

StR Gronauer findet den Vorschlag von StR Satzinger gut, die Verwaltung soll die Beteiligung prüfen.

StRin Pappler meint, dass die Aussetzung der Verpflichtung nun aufzuheben ist, weil der Bedarf festgestellt wurde. Alles andere widerspricht sich.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim hat mit Beschluss vom 26.07.18 einen Bedarf für einen Spielplatz im Baugebiet „Stöß II“ anerkannt.

Um den Bedarf zu decken sind in erster Linie die Eigentümer der Mehrfamilienhäuser auf die Einhaltung der im Baubescheid gemachten Auflagen hinzuweisen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Eigentümer auf die Verpflichtung zur Herstellung der in den Baugenehmigungen geforderten Spielplätzen hinzuweisen.

Sollten diese nicht bis Ende 2019 errichtet werden, ist der Sachverhalt dem Kreisbauamt zum Vollzug der Auflagen weiterzuleiten.

Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Kreisbauamt zu prüfen, ob eine finanzielle Beteiligung der Privateigentümer am öffentlichen Spielplatz als eine Art „Spielplatzabläse“ gesehen werden kann.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 2

7 Antrag der BGL/ StR Mitglied Satzinger auf Errichtung Spielplatz "An der Stöß/Buchauer Platz", Pappenheim

Sachverhalt

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim fasste gem. Beschlussbuchauszug der Sitzung vom 17.01.19 folgenden Beschluss:

1. Sitzung des Stadtrates am 17.01.2019

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

4. Antrag der Fraktion Bürgerliste/ StR Satzinger zur Umsetzung bzw. Errichtung eines Kinderspielplatzes auf der Stöß

Sachverhalt

Mit Email vom 31.10.18 stellte Herr StR Satzinger im Namen der Fraktion der Bürgerliste folgenden Antrag:

An den Bürgermeister der Stadt Pappenheim Uwe Sinn
und an den Verwaltungsleiter der Stadt Pappenheim Stefan Eberle

Antrag zur kommenden Stadtratssitzung der Stadt Pappenheim, wie schon in der letzten Sitzung angesprochen, zur Umsetzung bzw. Errichtung eines Kinderspielplatzes auf der Stöß.

Da sich in der letzten Sitzung herausstellte, dass die Kosten einer B-Planänderung, sollte diese mit schon anstehenden Änderungen durchgeführt werden, auf keine 5.000 € sondern nur auf 1.500 € kommen und somit diese Kosten nicht ins astronomische ansteigen, beantragen wir nochmals die Umsetzung des schon gestellten Antrags vom 2. Bürgermeister Claus Dietz auf dem Flurstück 725/12 vom 23.05.2018.

Empfohlen wird hier eine Zaunzeile als Abgrenzung hin zum angrenzenden Parkplatz und zur Straßenseite zu errichten. Weiter sollen ein Sandkasten und eine Schaukel oder ähnliches errichtet werden.

Sollte hierzu der Platz nicht reichen, ist anzudenken von den angrenzenden Grundstücken, die ja verkauft werden sollen, ca. einen Meter einzukürzen. Die verbleibende Fläche könnte dann, wie ja angedacht ist, im Ganzen veräußert werden. Dies sollte in Anbetracht der Größe des Grundstückes kein Nachteil für den

künftigen Erwerber darstellen. Auch hebt es nach unserer Ansicht die Attraktivität des ganzen Wohngebietes für junge Familien.

Finanzierung: Die Kosten werden im Haushalt 2019 mit aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim erkennt die Notwendigkeit eines Kinderspielplatzes auf der Stöß Flurnummer 725/12 und beschließt die Maßnahme im Zuge der B-Planänderung im Bebauungsplan mit zu ändern und nach deren Genehmigung dies wie oben beschrieben umzusetzen.

Vorab ist zu prüfen ob die Grundstücksgröße ausreichend, und gegebenenfalls das Grundstück so zu vergrößern ist, dass dies weder den Bauwerber noch die Umsetzung des Spielplatzes gefährdet.

Oder

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim sieht keine Notwendigkeit auf der Stöß die beantragte Maßnahme durchzuführen.

Für die Fraktion der Bgl.
Karl Satzinger
31.10.2018

Stellungnahme Ref. 1.2 B, Sachbearbeiter Kinderspielplätze:

In Pappenheim gibt es insgesamt zwei öffentliche Spielplätze (Stadtparkstraße und neben Freibad).

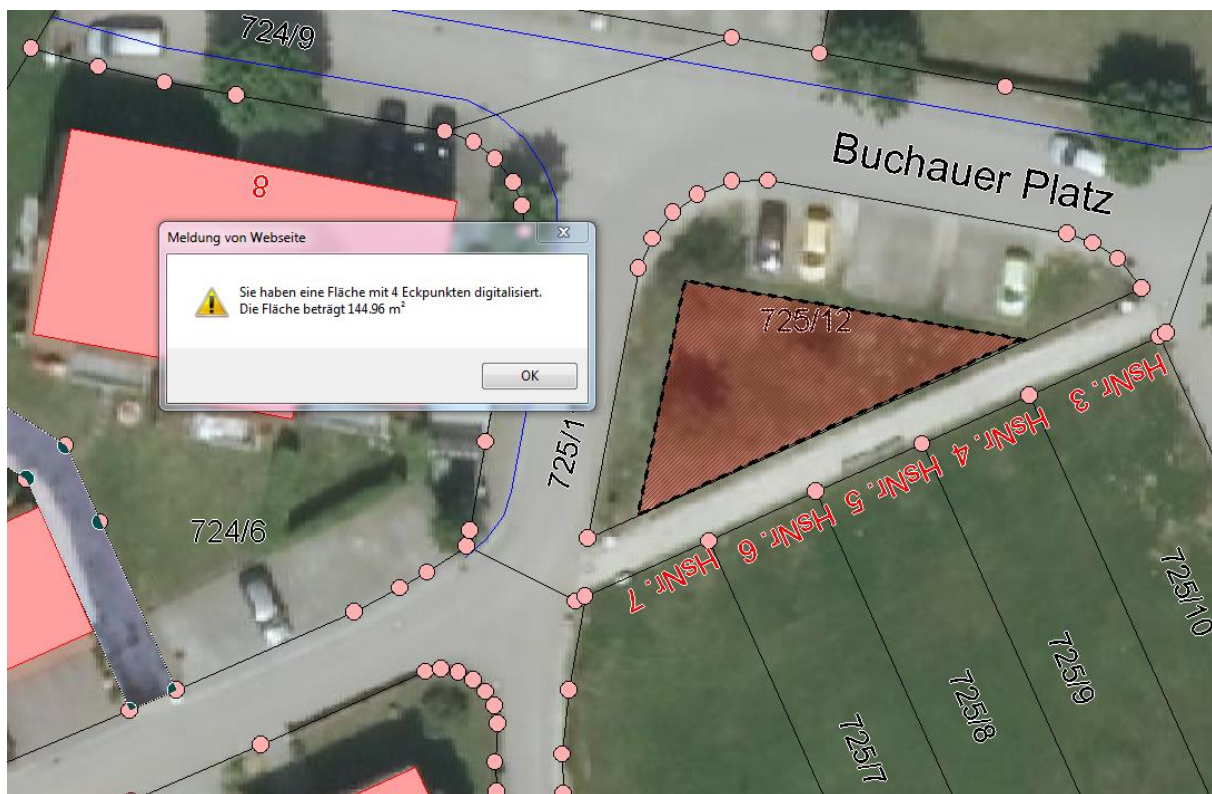
Das Baugebiet Stöß II verfügt derzeit noch nicht über einen öffentlichen Spielplatz.

Wie bereits in den vorangegangenen Diskussionen mitgeteilt, ist im Bebauungsplan vorgesehen, im nächsten Bauabschnitt einen Kinderspielplatz zu errichten.

Das zur Kinderspielplatznutzung beantragte Grundstück hat eine Fläche von 361 m².

Insofern die auf dem Grundstück vorhandenen Parkplätze erhalten bleiben sollen (der Antrag ist so zu interpretieren), und die Schutzeinrichtungen (Zaun, Pollern etc.) ggü. der direkt vorbeiführenden Straße abgezogen werden, verbleibt eine Fläche von nur knapp 150 m² für den rei-

nen Spielplatz.



Eine Einzäunung des Spielplatzes, zumindest im Bereich zum öffentlichen Verkehrsraum hin, ist zwingend erforderlich, da der Verkehr unmittelbar am Spielplatz vorbeiführt.

Aus Sicht des Sachbearbeiters ist für die Umsetzung mit Kosten in Höhe von mindestens 12.000 Euro zu rechnen. Alleine die Kosten für die Spielplatzgeräte belaufen sich auf rd. die Hälfte der angegebenen Summe. Hinzu kommen: Zaun, Bagger, Beton, Humus, Arbeitskosten Bauhof, Schotter, Unimog, Transport, Sträucher/Baum/Bäume, Rabatten, Geländeangleichungen, Ansaat, Fallschutzplatten, Sand/Kiesel, etc.).

Rechtliche Würdigung

Wie bereits in den vorhergehenden Diskussionen ergab die Auswertung der Einwohnerdaten für den Umkreis des beantragten Platzes, dass hier lediglich ca. 5 Kinder im Alter zwischen 1 und 5 Jahren gemeldet sind.

Vor einer Entscheidung über die Ausbauart ist deshalb zwingend vom Stadtrat festzustellen, ob in dem Baugebiet im derzeitigen Erschließungszustand tatsächlich ein Bedarf vorliegt, auch wenn die Entfernung zum nächsten öffentlichen Spielplatz natürlich ca. 1,2 km Fußweg beträgt. Falls der Stadtrat zu dem Ergebnis kommt, dass das Baugebiet Stöß II bereits auf Grund der rel. großen Entfernung zum nächsten öffentl. Spielplatz einen Bedarf für einen Kinderspielplatz hat, sollte aber bedacht werden, dass auch anderen Bereichen wie z.B. die Wehrwiesen und die Rukwidstraße, Niederpappenheim, der Mühlberg oder auch das letzte Baugebiet in Bieswang ähnlich große Entfernungen zum nächsten öffentl. Spielplatz haben und auch hier Kinder gemeldet sind.

Die Argumentation des Antragstellers bzgl. der Kosten der vom Kreisbauamt empfohlenen Änderung des Bebauungsplanes ist nicht schlüssig, diese wäre nur zutreffend, wenn der B-Plan tats. auf Grund einer anderen Maßnahme aktuell geändert werden müsste.

Aktuell gibt es allerdings lediglich die Absicht, diesen in Bezug auf Nebengebäude dann zu ändern, wenn eine solche Änderung im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben beantragt wird, dies ist aktuell nicht der Fall, so dass die Kosten damit bei ca. 6.500 € bleiben.

Auch eine Veränderung der Größe des Grundstücks ist ohne eine Änderung des B-Planes nicht möglich, da hierdurch der Fußweg verändert/ entfernt werden würde und dieser eine Verkehrsanlage darstellt, die im B-Plan so festgelegt ist. In diesem Fall müssten pro zusätzlichen m² Fläche weitere Kosten in Höhe von ca. 55,- € (erschl. Bauland) dazu „erworben“ werden, zzgl. den Kosten der Vermessung, die sich bei diesem Bodenwert nicht unter 2.000,- € bewegen dürften.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb und auch im Hinblick auf die gesamte Baulandsituation in dem Baugebiet Stöß II den sicher sinnvollen Spielplatz am im B-Plan vorgesehenen Ort zu errichten und hierzu den Druck auf den derzeit nicht verkaufs-/ verhandlungsbereiten Grundstückseigner deutlich zu erhöhen.

Finanzierung

Sofern ein Bedarf besteht, müssten für die Maßnahme, je nach Ausführungszeit Mittel im Haushalt 2019 oder 2020 eingeplant werden. Der Ausgabebedarf kann offensichtlich nicht genau ermittelt werden. Nach Ansicht der Finanzverwaltung sollte deshalb derzeit nur eine Feststellung getroffen werden, ob ein Bedarf vorhanden ist und anschließend in einem zweiten Schritt der Spielplatz geplant und die Kosten ermittelt werden.

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage.

StR Satzinger erläutert, dass er den Antrag gestellt hat, da sowieso eine B-Plan-Änderung vorgesehen war. Der Spielplatz muss dem Stadtrat das Geld wert sein. Wie aus der Anlage der Beschlussvorlage ersichtlich, ist ein Spielplatz an der Stelle möglich. Es handelt sich hier um eine Investition für die Jugend und stellt einen Mehrwert für das gesamte Gebiet dar. Bezüglich der Bauplätze sieht er in den nächsten Jahren kein Land in dem Gebiet.

StR Hönig ist ebenfalls der Meinung, dass in dem Gebiet ein Spielplatz errichtet werden soll. Das Projekt soll ohne B-Plan-Änderung durchgezogen werden, die Stadt kann sich selbst von den Festsetzungen befreien. Damit entstehen nur die Kosten für die Spielgeräte und einen Zaun.

StR Otters ist ebenfalls für einen Spielplatz. Der Fußweg sollte den Spielplatz nicht stören, sondern kann mit integriert werden. Sollte sich doch die Möglichkeit auftun, dass die Stadt an Grundstücke auf der Stöß kommt, sind die Spielgeräte auch relativ schnell verschoben. Er sieht die Stöß hier ähnlich wie einen eigenen Ortsteil.

StR Gronauer meint, dass der Bedarf fraglich ist, auch in Bieswang sind im neuen Baugebiet 11 Kinder im Alter zwischen 0 und 10 Jahren wohnhaft. Eine große Änderung des Bebauungsplanes befürwortet er nicht, das reine Aufstellen von Spielgeräten wäre ok.

StR Satzinger erläutert nochmals, dass sein Antrag erfolgte, da sowieso eine Bebauungsplanänderung im Raum stand, die sich aktuell allerdings zerschlagen hat.

StR Obernöder sieht die Stöß auch als eine Art eigenen Ortsteil, dem ein eigener Spielplatz zu steht. Er schlägt vor, heute gleich die Befreiung zu erteilen.

Herr Eberle erklärt, dass dieses Thema einen eigenen TOP auf der Tagesordnung erfordert.

Bgm. Sinn sieht den Bedarf auf der Stöß aktuell nicht gegeben.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim erkennt die Notwendigkeit eines Kinderspielplatzes auf der Stöß Flurnummer 725/12 an und

beschließt bis zur nächsten Sitzung einen entsprechenden Antrag auf Befreiung der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erarbeiten.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1

Rechtliche Würdigung

Herr Stadtrat Satzinger monierte im Anschluss an die Sitzung, dass der gefasste Beschluss nicht mehr dem Beschlussvorschlag entsprach, den er, bzw. die Fraktion der Bürgerliste schriftlich beantragt hatten.

Rein formal betrachtet ist diese Kritik berechtigt, der Antrag von Herrn Stadtrat Satzinger im Namen der Bürgerliste hatte einen anderen Wortlaut, als der, den der Stadtrat mehrheitlich umformuliert und beschlossen hatte.

Da bei der Umformulierung in der Januar Sitzung keine Kritik seitens des Antragstellers geäußert wurde, war davon ausgegangen worden, dass dies mit dessen Zustimmung erfolgte.

Rein formal betrachtet hätte bei Veränderung des Beschlusstextes zumindest ein Antrag zur Geschäftsordnung mit anschließender Abstimmung erfolgen müssen.

Hierbei hätte – solange Herr Satzinger seinen Antrag nicht zurückzieht – zuerst über den weitergehenden Antrag, anschließend über den weniger weitergehenden Antrag abgestimmt werden müssen.

Streng betrachtet ist der gefasste Beschluss somit nicht rechtmäßig zu Stande gekommen, dieser Mangel kann durch erneuten Beschluss des urspr. beantragten Beschlusstextes bzw. einer durch Antrag zur Geschäftsordnung abgeänderten Version geheilt werden.

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim erkennt die Notwendigkeit eines Kinderspielplatzes auf der Stöß Flurnummer 725/12 und beschließt die Maßnahme im Zuge der B-Planänderung im Bebauungsplan mit zu ändern und nach deren Genehmigung dies wie oben beschrieben umzusetzen. Vorab ist zu prüfen, ob die Grundstücksgröße ausreichend und gegebenenfalls das Grundstück so zu vergrößern ist, dass dies weder den Bauwerber noch die Umsetzung des Spielplatzes gefährdet.

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss vom 17.01.19 in derselben Angelegenheit.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 1

8 Bauleitplanung

8.1 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes "Stöß II" durch Frau Eckstein

Sachverhalt

Frau Melania Eckstein stellte mit Schreiben vom 22.02.19 folgenden Antrag:

Melania und Jürgen Eckstein
Göhren 91
91788 Pappenheim

Stadtverwaltung Pappenheim
z.Hd. Herr Eberle
Marktplatz
91788 Pappenheim

Göhren, 22.02.2019

ANTRAG AUF BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

Sehr geehrter Herr Sinn, Herr Eberle und Stadträte,

wie bereits angekündigt, möchten wir das freie Grundstück am Buchauerplatz erwerben. Dazu ist es nötig den Bebauungsplan wie folgt zu ändern.

Dachneigung 22 – 35 Grad statt 43 bis 52 Grad

- a. Dachziegelfarbe grau/antrazit statt rot
- b. Abgrabungen/Auffüllungen/Terrassenmauern bis 2 m statt über 1 m
- c. Die Oberkante des fertigen Erdgeschoßes darf 30 cm über der höchsten Stelle des Geländes liegen anstatt 15 cm
- d. Einfriedungen an Straßen/Plätzen und Wegen sind mit bis zu 1,10 m hohen Mauern, Metallzäunen/Doppelstegzäunen/Edelstahlgeländern zulässig statt Holzzäunen.
- e. Abfall und Mülltonnenstellplätze sind so zu gestalten, dass Sie untergeordnet zum Hauptbaukörper passen statt fremder Sicht entzogen unterzubringen.
- f. Hof- und Dachflächenwasser ist entweder in einer Zisterne oder einen sickerfähigen Schacht einzuleiten wobei der Überlauf in die Kanalisation eingeleitet werden darf statt das Einleiten des Wassers muss im Einzelfall beantragt werden.
- g. Im geplanten Bau Feld des zu errichtenden Mehrfamilienhauses sollen Einzel- u. Mehrfamilienhäuser zulässig sein anstatt eine Reihenhausbauung.

Zu den Bepflanzungen möchte ich nicht näher eingehen.

Zu den Kosten:

Der jetzige Bebauungsplan wurde vom Landratsamt im Jahr 1994 genehmigt, obwohl die Bauweise die dort verlangt wird (geschlossene Bauweise) auf diesem Grundstück nicht umsetzbar ist.

Deshalb muss besprochen werden wer und zu welchen Teilen, Kosten der Änderung des Bebauungsplans, aufgeteilt werden.

Zu unseren Voraussetzungen des Grundstückkaufes gehörte der Punkt:

2. Kein öffentlicher Kinderspielplatz

Diesen Punkt möchten wir aus den Voraussetzungen herausnehmen und darum bitten, bei dem Spielplatz auf Hütten und andere überdachte Spielgeräte zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

In Verbindung mit dem Antrag auf B-Planänderung wurde ein Kaufantrag für die Grundstücke Fl.-Nrn. 725/6 bis 725/10 unter der Bedingung einer solchen B-Planänderung gestellt (letzte Sitzung)



Da es der Stadt in den letzten Jahren nicht gelang, den Bauplatz in der Form eines Reihenhauses zu verkaufen und dieser damit nun bereits seit mehr als 25 Jahren vorfinanziert werden musste, ist der Antrag aus finanzieller Sicht sehr zu begrüßen.

Rechtliche Würdigung

Nachdem der Bebauungsplan bereits 1990 erlassen wurde und sich sowohl der Baustil aber auch die Einstellung zu strengen, einheitlichen Vorgaben bzgl. der Bauweise in den letzten

knapp 30 Jahren doch erheblich veränderten, kann dem Antrag aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden.

Die einzelnen Abweichungen erscheinen maßvoll und mit der vorhandenen Bebauung vereinbar.

Auch der Vorschlag hinsichtlich der Kostenaufteilung des Bauleitplanänderungsverfahrens ist angemessen.

Der Bauplatz kann nach neuerer Auslegung des Kreisbauamtes, das eine geschlossene Bebauung erst ab 50 m anerkennt, an sich nicht mehr bebaut werden, da das Baugrundstück nur eine Länge von ca. 40 m aufweist.

Daneben soll in diesem Verfahren auch die bereits vom Stadtrat beschlossene Änderung des B-Planes in Bezug auf die Zulassung von jeweils einem Nebengebäude pro Grundstück miteingearbeitet werden.

Sollte der Stadtrat in den vorhergehenden Tagesordnungspunkten tatsächlich wieder zu dem Ergebnis gekommen sein, einen zusätzlichen, von der Allgemeinheit zu finanzierenden Spielplatz auf der kleinen Verkehrsfläche zu errichten, obwohl neben der aktuell geringen Kinderzahl im Baugebiet Stöß II nun mit dem Bau des Gebäudes von Frau Eckstein bereits 3 Mehrfamilienhäuser im Umkreis von 14 m eigene Kinderspielplätze errichten müssen, so würde es sich anbieten, auch diese Änderung aus Gründen der Rechtssicherheit in dem Verfahren zur Änderung des B-Planes mitaufzunehmen, die Kosten der Änderung wären dann zu dritteln.

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag auf Bebauungsplanänderung in folgenden Punkten zu:

Dachneigung 22 – 35 Grad statt 43 bis 52 Grad

- a. Dachziegelfarbe grau/antrazit statt rot
- b. Abgrabungen/Auffüllungen/Terrassenmauern bis 2 m statt über 1 m
- c. Die Oberkante des fertigen Erdgeschoßes darf 30 cm über der höchsten Stelle des Geländes liegen anstatt 15 cm
- d. Einfriedungen an Straßen/Plätzen und Wegen sind mit bis zu 1,10 m hohen Mauern, Metallzäunen/Doppelstegzäunen/Edelstahlgeländern zulässig statt Holzzäunen.
- e. Abfall und Mülltonnenstellplätze sind so zu gestalten, dass Sie untergeordnet zum Hauptbaukörper passen statt fremder Sicht entzogen unterzubringen.
- f. Hof- und Dachflächenwasser ist entweder in einer Zisterne oder einen sickertfähigen Schacht einzuleiten wobei der Überlauf in die Kanalisation eingeleitet werden darf statt das Einleiten des Wassers muss im Einzelfall beantragt werden.
- g. Im geplanten Baufeld des zu errichtenden Mehrfamilienhauses sollen Einzel- u. Mehrfamilienhäuser zulässig sein anstatt eine Reihenhausbauung.

Hinsichtlich der Kosten wird beschlossen, dass die Gesamtkosten des B-Plan Änderungsverfahrens anteilig von den Antragstellern zu übernehmen sind.

Neben den oben beschlossenen Änderungen soll das zu beauftragende Planungsbüro auch die Zulassung der Nebengebäude und die Umstufung einer ca. 150 m² kleinen Teilfläche von Fl.-Nr. 725/12 zu einem Kinderspielplatz für Kleinkinder in der Änderung miteinbeziehen.

Die Gesamtkosten des Verfahrens sind jeweils zu einem Drittel von Familie Eckstein, zu zwei Dritteln durch die Stadt zu übernehmen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

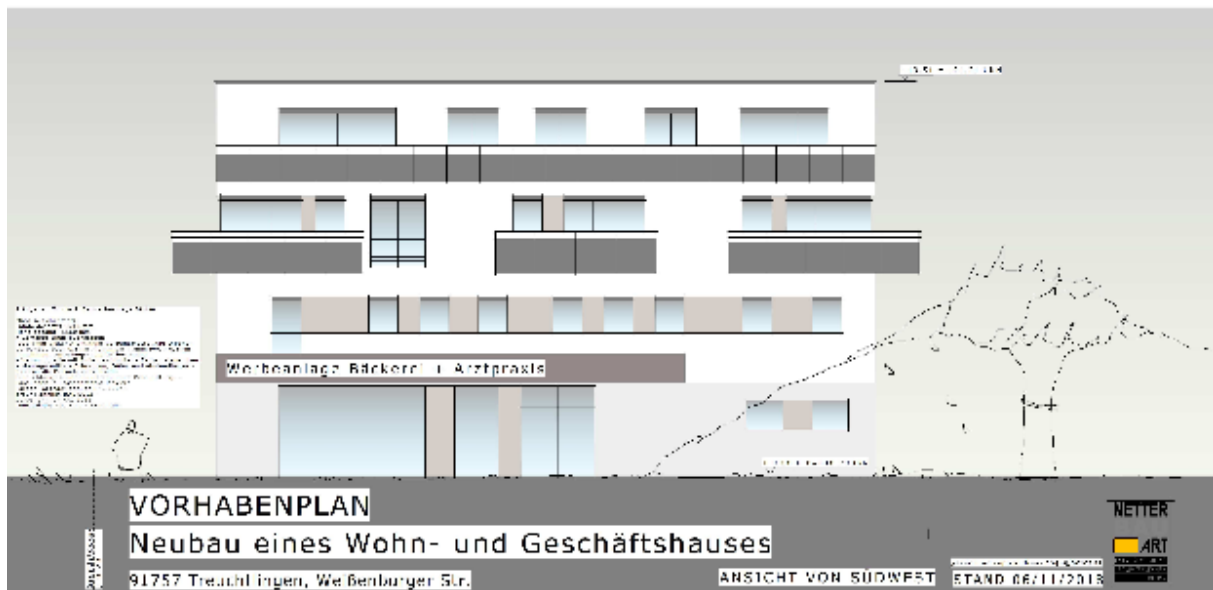
**8.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange; Aufstellung des
Bebauungsplanes TR 51 "Wohn- und Geschäftshaus am Kreisel"**

Sachverhalt

Der Stadtrat der Stadt Treuchtlingen hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 beschlossen, den Bebauungsplan TR 51 „Wohn- und Geschäftshaus am Kreisel“ im vereinfachten Verfahren aufzustellen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Ermöglichung eines Wohn- und Geschäftshauses am Kreisel nahe der Altmühltherme. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst jeweils Teilflächen der Fl.-Nrn. 516 und 919/37 der Gemarkung Treuchtlingen mit einer umfassten Fläche von insgesamt ca. 0,2 ha.

Der Stadtrat der Stadt Treuchtlingen hat in öffentlicher Sitzung am 21.02.2019 den Entwurf für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan TR 51 „Wohn- und Geschäftshaus am Kreisel“ gebilligt und beschlossen, die förmliche öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu dem Entwurf des Bebauungsplanes durchzuführen.



Rechtliche Würdigung

Entsprechend den Vorgaben des BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange im Bebauungsplanverfahren beteiligt. So auch hier die Stadt Pappenheim als Nachbarkommune. Es besteht die Möglichkeit zu den Planungen der Stadt Treuchtlingen Stellung zu nehmen und Bedenken, sowie eigene Vorschläge mitzuteilen.

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes TR 51 „Wohn- und Geschäftshaus am Kreisel“ der Stadt Treuchtlingen keine Einwände und Bedenken zu erheben.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

9 Vergaben

9.1 Kanalsanierung Hauptstraße Bieswang: Vergabe des Auftrages nach erfolgter Ausschreibung

Sachverhalt

Die vom Stadtrat am 06.12.2018 beschlossene Kanalsanierung der Hauptstraße Bieswang wurde im Staatsanzeiger am 15.02.2019 öffentlich ausgeschrieben.

Die Submission fand vergangenen Donnerstag, 07.03.2019, im Rathaus statt.

Insgesamt haben nur drei Firmen ihre Angebote abgegeben.

Das Ing.-Büro VNI, welches mit der Maßnahme beauftragt wurde, hat die Angebote geprüft und gewertet und der Stadt Pappenheim einen entsprechenden Vergabebeschluss unterbreitet.

Zur Ausschreibung noch folgende wichtige Eckdaten und Anmerkungen.

- Die Ausschreibung enthält den Kanal- und Wasserleitungsbau (das Ing.-Büro nimmt dahingehend auch eine entsprechende Aufteilung vor)
- Das Angebot des wenigstnehmenden Bieters (Bieter 1) für den Kanal schließt mit einer Summe in Höhe von 1.237.437,97 € brutto ab (angesetzt zum Vergleich mit anderen Anbietern mit 100,00 %)
- Bieter Nr. 2: liegt bei 102,01 %
- Bieter Nr. 3: liegt bei 117,80 %
- Das Angebot von Bieter 1 liegt 15,5 % über der Kostenschätzung des Ing.-Büros (Vergleich Wasserleitung Zweckverband: 0,1 % über Kostenschätzung)
- Der Zweckverband Wasserversorgung beteiligt sich lt. Ing.-Büro mit rd. 13 % an der Baustelleneinrichtung
- Das Auftragsvolumen der Stadt Pappenheim beträgt demnach: 1.237.437,97 € zzgl. der Ingenieurkosten
- Zuschuss zur Maßnahme: hier Verweis auf die Ausführungen der Kämmerei
- Die Ausführungsfristen lauten gem. Ausschreibung: Beginn der Arbeiten im April 2019, Fertigstellung bis Juni 2020. Sie hängen indirekt mit der bereits eingeleiteten Dorferneuerung in Bieswang zusammen, die im Anschluss an diese Arbeiten beginnen wird.

Rechtliche Würdigung

Die Stadt Pappenheim ist als Betreiberin der Abwasseranlage in Bieswang für deren Unterhalt und für Sanierungen zuständig. Auf die detaillierten Ausführungen in der Sitzungsvorlage vom 06.12.2018 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Finanzierung

Durch entsprechende Haushaltsansätze in den Jahren 2019 und 2020, in denen die Maßnahme kassenwirksam wird.

Zur Zuschussfrage kann seitens der Kämmerei bemerkt werden:

Für die Maßnahme können nach eingehender Prüfung und Rücksprache mit den beteiligten Stellen, insbesondere dem Wasserwirtschaftsamt, Zuwendungen nach der RZWass 2018 nicht beantragt oder bewilligt werden, da die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden. Auf die bisherigen Ausführungen der Kämmerei in dieser Sache wird verwiesen.

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage.

Nach Beschlussfassung verkündet Bgm. Sinn, dass die Firma Feickert aus Witzleben an der Ilm den Auftrag erhalten hat.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt, den Auftrag für die Kanalerneuerung der Hauptstraße Bieswang (samt der seitlichen Anschlüsse Kirchengasse, Stelzergasse, Hutgasse, Meiergasse, Rosengasse und ein längeres Teilstück des Sportplatzweges) nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung und Wertung der Angebote durch das Ing.-Büro VNI an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot, Bieter 1, zum Angebotspreis von 1.237.437,97 Euro brutto zu erteilen. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt über entsprechend hohe Ansätze in den Haushalten 2019 und 2020.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

9.2 Straßenunterhalt GV-Straße Übermatzhofen-Zimmern: Vergabe Auftrag

Sachverhalt

Die Bahnunterführung in Niederpappenheim wird ab dem 29. April 2019 für voraussichtlich 1 ½ Jahre wegen der dortigen Baumaßnahme vollgesperrt. Vor allem für die Einheimischen, die Berufstätigen und den Rettungsdienst werden damit große Umleitungen einher gehen. Die offizielle Umgehung von Niederpappenheim über Langenaltheim-B 2-Dietfurt-Kreuzung- Staatsstraße 2230 zurück nach Pappenheim/Niederpappenheim beträgt 14 km (einfache Strecke).

Eine deutliche Entlastung (und die einzig sinnvolle und machbare Umleitung) würde die Nutzung der Gemeindeverbindungsstraße Übermatzhofen-Zimmern bieten. Diese Strecke ist aber aktuell in einem schlechten Zustand, vor allem sind die Steilstücke ausgeschwemmt und zeigen tiefe Furchen.

Zur Herstellung der Verkehrssicherheit müsste die Strecke auf einer Länge von rd. 1.700 Meter (wassergebundener Weg) saniert werden. Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich auf rd. 12.000 Euro brutto (benötigter Schotter, Wegeaufbereitung, Bankette abschieben, Arbeitseinsatz Maschinen).

Da es sicherlich im Laufe der Zeit immer wieder Starkregenereignisse gibt, die eine Nacharbeit erfordern, muss pro Jahr mit weiteren rd. 1.000 – 2.000 Euro brutto gerechnet werden. Durch solche Nacharbeiten werden Wege instandgehalten, ohne dass die Substanz angegriffen wird.

Der Stadtrat müsste entscheiden, ob diese offiziell als Gemeindeverbindungsstraße gewidmete Straße in der vorgetragenen Form saniert werden soll, um diese den betroffenen Bürgern und dem Rettungsdienst in einem verkehrssicheren Zustand zur Verfügung stellen zu können. Aus Sicherheitsgründen (steile Strecke) wäre diese Straße für den LKW-(Durchgangs)-Verkehr zu sperren. Die Stadt erhält jährliche Straßenunterhaltszuschüsse vom Staat für diesen Streckenabschnitt in Höhe von rd. 3.000 Euro.

Rechtliche Würdigung

Die Stadt Pappenheim ist als Straßenbaulastträgerin für den Unterhalt und die Verkehrssicherungspflicht zuständig.

Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage.

StR Halbmeyer ist froh, dass der TOP auf der Sitzung steht, denn es ist Bedarf da. Derzeit ist die Strecke für Fahrzeuge über 7,5 t gesperrt. Während der Umleitungszeit sollte überlegt werden, ob die Strecke bereits für Fahrzeuge ab 3,5 t gesperrt werden sollte.

StRin Pappler fragt, wie der Begegnungsverkehr möglich ist.

StR Halbmeyer erklärt, dass nur an dem steilen Stück Probleme entstehen könnten.

StR Wenzel fragt, wie lange die Umleitung dann ist.

Bgm. Sinn antwortet, dass die Umleitung dann ca. 5 km lang ist.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt, die Gemeindeverbindungsstraße Übermatzhofen-Zimmern in der jetzigen Form als wassergebundene Straße sanieren zu lassen. Diese soll rechtzeitig vor der Sperrung der Bahnunterführung Niederpappenheim erfolgen. Die Strecke soll vornehmlich dem PKW-Verkehr sowie dem Rettungsdienst als Umleitungsstrecke zur Verfügung stehen. Ein LKW-Verkehr soll auf dieser Strecke aus Sicherheitsgründen nicht stattfinden. Hierzu soll eine entsprechende Anordnung der Stadt Pappenheim als örtliche Straßenverkehrsbehörde vorgenommen werden. Es wird von Gesamtkosten von rd. 12.000 Euro brutto ausgegangen. Die Finanzierung erfolgt über den Haushalt 2019.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

10	DE Baumaßnahme Bieswang - Umbau des ehem. Schulhauses zu einer Senioren WG - Vorstellung und Genehmigung der Kostenberechnung und der Planung (LP 5)
-----------	---

Wortmeldungen:

Herr Eberle erläutert, dass Herr Radegast die Vorstellung in der nächsten Sitzung zugesagt hat. Es sind aber wohl auch die Fachplaner im Verzug, weshalb heute noch kein Ergebnis präsentiert werden kann.

Zurückgestellt

11	Beauftragung von Gruppen/ Vereinen für das Aufstellen eines Maibaumes
-----------	--

Sachverhalt

Die Verwaltung hatte mit Schreiben vom 05.12.18 (siehe Anlage) alle Vorsitzenden der Feuerwehrvereine und die Kommandanten angeschrieben, um Personengruppen bzw. Vereine durch

Beauftragung des Stadtrates kommunalen Versicherungsschutz bei Traditionsveranstaltungen, wie dem Maibaumaufstellen anzubieten.

Bedauerlicher Weise gab es zu dem Schreiben nur eine relativ geringe Rückmeldungen (Zimmern beantragt den FW-Verein zu beauftragen, Göhren gab an, dass der Baum von der Feuerwehr selbst aufgestellt wird, aber eben nicht vom Verein, deshalb benötigt die Stadt zur Beauftragung hier noch Namen/ eine verantwortliche Person, der Geisloher Kommandant war im Dezember im Rathaus, ein Antrag liegt aber nicht vor).

Mit Mail vom 13.03.19 wurden die Ortssprecher gebeten, auf die entsprechenden Personen zuzugehen und die Thematik – falls erforderlich – noch mal zu erläutern.

Ergebnisse hierzu lagen zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage noch nicht vor.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn verliert die Beschlussvorlage. Da sich noch nicht alle Ortsteile gemeldet haben, sollte der Stadtrat heute vielleicht einen Bevorratungsbeschluss fassen und ihn ermächtigen, den Rest zu beauftragen.

StR Otters erklärt, dass in den Ortsteilen immer noch Verunsicherung herrscht, da durch den damaligen Stadtratsbeschluss eine langjährige Erfahrung gefordert wird. Es sind hier klare Regelungen erforderlich. Entweder muss der alte Beschluss aufgehoben werden oder die Stadt muss sich auf das Merkblatt beziehen.

Herr Eberle erklärt, dass die Verantwortung nicht verschoben werden soll, es ist nur lediglich Auflage der Versicherung, dass die Aufsteller konkret benannt werden, um Versicherungsschutz zu gewährleisten. Der Beschluss aus 2003 ist nicht mehr haltbar.

StR Otters fragt, ob der Stadtrat den Beschluss dann in der nächsten Sitzung aufheben kann.

Herr Eberle bestätigt dies. Es muss hier unterschieden werden zwischen der Feuerwehr als städtische Einrichtung und dem Feuerwehrverein. Es ist nicht Aufgabe des Kommandanten, den Maibaum in seiner Funktion als Kommandant aufzustellen. Es muss aber auch nicht unbedingt ein Verein benannt sein, es können auch Einzelpersonen benannt werden. Sofern der Maibaum ordnungsgemäß aufgestellt wird, ist nur die Stadt Pappenheim haftbar.

StRin Pappler meint, dass heute der Bevorratungsbeschluss gefasst werden sollte, den Beauftragten ist das Merkblatt auszuhändigen. Der Maibaumverein in Pappenheim sollte hier auch nicht vergessen werden.

StR Obernöder versteht die Verunsicherung der Vereine.

Herr Eberle entgegnet, dass die Stadt nur zur Meldung aufgefordert hat um Versicherungsschutz für die Aufsteller zu gewähren.

StR Satzinger meint, dass dies in einem Gespräch mit den Vereinen geklärt werden sollte. Den Vereinen ist die Angst vor der Verantwortung zu nehmen.

StR Gronauer bemerkt, dass die Bedenken ausgeräumt werden müssen. Die Haftung ist immer da, wenn jedoch etwas passiert zahlt sie Versicherung.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beauftragt die Feuerwehrvereine Zimmern, Osterdorf, Geislohe und Bieswang mit der Errichtung eines Maibaumes im jeweiligen Ortsteil.

Bei der Beschaffung, Transport und insb. bei der Aufstellung des Baumes sind die entsprechenden Sicherheitsvorschriften anzuwenden.

Dem Verein ist hierzu das Merkblatt der KUVB auszuhändigen.

Vor Aufstellung des Baumes ist dieser einer eingehenden Sichtprüfung in Bezug auf Schadstellen zu unterziehen.

Der Baum ist im liegenden Zustand jeweils nach einer viertel Drehung so anzuheben, dass eine Bruchgefahr der Spitze ausgeschlossen werden kann.

Sollten weitere Vereine oder Personen gemeldet werden, wird der Erste Bürgermeister ermächtigt, die Beauftragung zu erteilen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Uwe Sinn um 20:57 Uhr die öffentliche 4. Sitzung des Stadtrates.

Uwe Sinn
Erster Bürgermeister

Jana Link
Schriftführung